PROF. DR. WILHELM DEGENER, WISS. MITARBEITER THOMAS BRABAND, WISS. MITARBEITER CHRISTOPHER PAMPUCH UND STUD. HILFSKRAFT SOROUSH FARIDY*

Anfängerklausur – Strafrecht: Sprung in der Schüssel

Bearbeitungsbeispiele

Der Beitrag ergänzt die in JuS 2018, 141, veröffentlichte ausführliche Begutachtung des Übungsfalls um zwei realistische, in gewisser Weise typische Bearbeitungen: eine weit überdurchschnittliche (16 Punkte) und eine mit deutlichem Mangelprofil (2 Punkte). Ausführliche Randbemerkungen helfen dabei, die Gedanken des Korrektors nachzuvollziehen.

Beispiel für eine "sehr gute" Bearbeitung

A. Körperverletzung, § 223 I

A könnte sich nach § 223 I wegen Körperverletzung strafbar gemacht haben, indem er O die gläserne Salatschüssel an den Kopf warf. Ein gelungener Obersatz! Er bezeichnet den tatsächlichen Anknüpfungspunkt des strafrechtlichen Vorwurfs präzise (bei staatsanwaltschaftlichen Anklageschriften: Konkretisierungsfunktion des Anklagesatzes).

I. Objektiver Tatbestand

- 1. In Betracht kommt eine körperliche Misshandlung des O gem. § 223 I, Fall 1. "Körperliche Misshandlung" bedeutet eine üble, unangemessene Behandlung des Opfers, die dessen körperliches Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Durch den Wurf mit der Glasschüssel hat A eine schmerzende Platzwunde am Kopf des O hervorgerufen. Damit hat A den in § 223 I, Fall 1 umschriebenen Taterfolg kausal und objektiv zurechenbar herbeigeführt.
- 2. A könnte O darüber hinaus an der Gesundheit geschädigt haben (§ 223 I, Fall 2). Unter einer Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines anormalen körperlichen Zustands zu verstehen. Die Platzwunde des O musste ärztlich versorgt werden, sodass der erforderliche pathologische Zustand vorlag. Somit hat A den O auch an der Gesundheit geschädigt.
- 3. Erg.: Der objektive Tatbestand des § 223 I ist erfüllt.

Der Zweck der Gutachtentechnik besteht darin, die Lösung der Fallfragen schrittweise, systematisch und in Aufgeschlossenheit für den wissenschaftlichen Diskussionsstand zu entwickeln. Behauptungen und Vorwegnahmen des Ergebnisses verbieten sich. Liegt die Bewertung nicht klar auf der Hand, sind die vier Arbeitsschritte der Gutachtentechnik (Eingangshypothese, Definition, Subsumtion, Ergebnissatz) strikt einzuhalten. Ist das Ergebnis offensichtlich, drängt die praktische Funktion des Gutachtens zur Kürze. So verhält es sich hier: Dass A den Taterfolg des § 223 objektiv zurechenbar herbeigeführt hat, unterliegt keinem Zweifel. Ausführliche Bearbeitungen derartiger Passagen führen oft zu einer falschen Schwerpunktsetzung und zu Zeitproblemen. So gesehen ist die Darstellung vorbildlich. Freilich übersieht sie die 2. Var. des § 223 I Fall 1: "Beeinträchtigung der körperlichen Integrität".

II. Subjektiver Tatbestand

§§ 223, 15 verlangen den Vorsatz des Täters. Vorsatz setzt nach § 16 I zumindest die Kenntnis der Umstände voraus, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören. A hat die Verletzungsrisiken, die sich aus dem Wurf mit der Vase gegen den Kopf des O ergeben, erkannt. Damit ist die Wissensseite des Vorsatzes zu bejahen. Die Frage, ob der Vorsatz darüber hinaus ein voluntatives Element erfordert, ist umstritten. Sie bedürfte keiner näheren Erörterung, wenn A absichtlich gehandelt und damit die nach verbreiteter Auffassung anspruchsvollste Vorsatzform verwirklicht hat. Für die Absicht genügt es, wenn der Täter ein Ziel anstrebt, für das die

Bitte beim Vorsatz nie das kognitive Moment vergessen! Der Begriff der "Absicht" verleitet dazu, es zu "unterschlagen". Hier vorbildliche Darstellung: differenziert und mit Blick für die Irrelevanz der Kontroverse im vorliegenden Fall.

^{*} Der Autor Degener ist Inhaber eines Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Hamburg; die Autoren Braband und Pampuch sind Wiss. Mitarbeiter, der Autor Faridy Stud. Hilfskraft an diesem Lehrstuhl. – §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

Verwirklichung des objektiven Tatbestands eine notwendige Zwischenstation darstellt. Vorrangiges Motiv des A war es, O davon abzuhalten, eine Schlägerei anzufangen. Um dieses Ziel zu erreichen, bewarf A den O mit der Glasschüssel. Insofern führte A die Platzwunde absichtlich herbei. Der subjektive Tatbestand ist somit auch bei Zugrundelegung der anspruchsvollsten Vorsatzdeutung erfüllt.

III. Rechtswidrigkeit

Dem A könnte ein Rechtfertigungsgrund zur Seite stehen.

1. Notwehr, § 32

In Betracht kommt § 32. Eine Tat, die durch Notwehr geboten ist, ist nicht rechtswidrig (§ 32 I). Notwehr ist die Verteidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwehren (§ 32 II).

a) Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

aa) A müsste angegriffen worden sein. Angriff ist die von einem menschlichen Verhalten ausgehende Bedrohung von Individualrechtsgütern. O hatte die Worte "Wer nicht hören will, muss fühlen!" geäußert und deutlich gemacht, dass er A verprügeln wolle. Also war die körperliche Unversehrtheit des A bedroht. Ein Angriff lag vor.

bb) Der Angriff müsste auch gegenwärtig gewesen sein. Gegenwärtig ist ein Angriff, der unmittelbar bevorsteht, gerade stattfindet oder noch fortdauert. O hatte sich A mit erhobener Faust genähert. Mit einem Faustschlag war binnen weniger Sekunden zu rechnen. Angesichts dieser Umstände könnte man annehmen, dass der Angriff unmittelbar bevorstand.

Doch war O noch fünf Schritte entfernt, als A ihn mit der Glasschüssel bewarf. Gegen das unmittelbare Bevorstehen des Angriffs könnte § 22 sprechen, wonach der Versuch erst beginnt, wenn der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt. Wäre das unmittelbare Bevorstehen des Angriffs ähnlich zu verstehen, käme es auf die vorletzte Handlung des Angreifers an. A müsste warten, bis O zum Schlag ausgeholt hätte.

Allerdings soll § 32 dem Einzelnen eine effektive Verteidigung ermöglichen, während § 22 aus rechtsstaatlichen Gründen eine Ausuferung der Versuchsstrafbarkeit verhindern soll. Die Angleichung von Gegenwärtigkeit (§ 32) und unmittelbarem Ansetzen (§ 22) würde die Verteidigungschancen des Angegriffenen, hier des körperlich unterlegenen A, empfindlich verringern.

Daher ist vorzugwürdig, mit der zuerst genannten Sichtweise von einem unmittelbar bevorstehenden, mithin gegenwärtigen Angriff auf A auszugehen. Angriff auf die Ehre des A im Laufe der verbalen Auseinandersetzung? Gedanke (inkonsequent) erst unter cc bei der gestaffelten Notwehrprüfung für die Begründung eventueller Gegenrechte des O thematisiert.

Genauer! Wie hat O seine Absicht "deutlich gemacht"? Sachverhalt ausschöpfen!

Sonderproblem, das in einigen Grundrissen nicht behandelt wird. Seine Thematisierung in einer Anfängerklausur kann bei entsprechender Vorbereitung durch eine Lehrveranstaltung erwartet werden.

Verfasser hätte den Maßstab des § 22 näher explizieren können. In einer Anfängerklausur ein Versäumnis von geringerem Gewicht.

Eine Stellungnahme zu rechtlichen Kontroversen ist nur bei Fallrelevanz erforderlich. Dabei ist es wichtig, die divergierenden praktischen Folgen unterschiedlicher Ansätze konkret zu verdeutlichen.

2 JuS-Extra 2018 www.JuS.de

cc) Der gegenwärtige Angriff müsste auch rechtswidrig gewesen sein. Die Rechtswidrigkeit schiede aus, wenn A den Angriff des O zu dulden hätte. Eine solche Duldungspflicht bestünde, wenn O sich seinerseits auf Notwehr (§ 32) berufen könnte. Dafür wäre ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff von Seiten des A erforderlich. Der Sachverhalt spricht von einem "ins Persönliche gehenden aggressiven Wortwechsel". Ob es sich dabei um Beleidigungen (§ 185) handelte, lässt sich anhand der Sachverhaltsdarstellung nicht beantworten. Jedenfalls wäre ein solcher Angriff nicht mehr gegenwärtig. Ein Angriff des A könnte ferner darin liegen, dass A sich in den Eingangsbereich des Wohnzimmers begab, um einen Bekannten in die Küche zu bitten. Es könnte ein Angriff auf das Hausrecht der F vorliegen. Denn F hatte A gebeten, das Wohnzimmer zu verlassen. Allerdings dürfte ein kurzzeitiger Aufenthalt an der Schwelle zum Wohnzimmer noch im Einklang mit dem Willen der F stehen. Jedenfalls liefe eine gewalttägige Nothilfe durch O ihrem Willen zur Konfliktvermeidung eindeutig entgegen. Daher kann sich O nicht auf § 32 berufen. Sein Handeln ist rechtswidrig. dd) Erg.: Damit liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vor.

b) Erforderlichkeit

Der Wurf mit der Glasschüssel müsste erforderlich sein, um den Angriff abzuwehren. Zur Erforderlichkeit gehört die Geeignetheit der Verteidigungsmaßnahme. Sie ist hier angesichts der erfolgreichen Beendigung des Angriffs ohne Weiteres zu bejahen. Erforderlichkeit bedeutet überdies, dass dem Angegriffenen kein milderes Mittel zur Verfügung steht, um den Angriff sicher zu beenden. Laut Sachverhalt hätte A die Auseinandersetzung ohne Weiteres durch Verlassen des Raumes oder durch Verschließen der Wohnzimmertür abwenden können, sodass es an der Erforderlichkeit fehlen könnte. Allerdings spricht § 32 II von der erforderlichen "Verteidigung". Demnach muss sich der Angegriffene nicht zurückziehen, sondern darf sich zur Wehr setzen. Möglicherweise hätte A jedoch eine körperliche Auseinandersetzung in Kauf nehmen müssen. Sie hätte bei O weniger gravierende Verletzungen hervorgerufen. Allerdings war bestenfalls ungewiss, ob sich der körperlich unterlegene A in einer physischen Auseinandersetzung hätte behaupten können. Dieses Risiko braucht der Angegriffene nicht einzugehen. Der Wurf mit der Glasschüssel war das einzig verlässliche Mittel zur Abwehr des Angriffs. Das Handeln des A war mithin erforderlich.

c) Gebotenheit

Schließlich muss die Notwehr auch geboten sein (§ 32 I). Das Verteidigungsrecht könnte auf Grund eines provokativen Vorverhaltens des A entfallen. So ließ sich Eine gelungene Darstellung. Die gestaffelte Notwehrprüfung ist vorbildlich, die Untersuchung möglicher Gegenrechte des O ist vollständig und differenziert. Einziges Manko: Soweit der Verfasser auf den mutmaßlichen Willen der F rekurriert, stellt er eine bloße Behauptung auf.

Verstärkerfloskeln wie "ohne Weiteres" ersetzen keine Argumente und sind zu vermeiden.

Wer sein juristisches Wissen mit dem Gesetzeswortlaut verknüpft, erleichtert sich das Lernen. Auch die Anwendung des Erlernten geht in der Klausursituation deutlich leichter von der Hand. Zudem wirkt die Ableitung eines Ergebnisses direkt aus dem Gesetz immer überzeugender als die Berufung auf sekundäre Lehrsätze.

Verfasser stellt den Angegriffenen vom Risiko gefährlicher Verteidigungsmaßnahmen frei. Eine Begründung aus der Ratio des Notwehrrechts wäre wünschenswert.

Eine abweichende Auffassung spricht dem provokativen Vorverhalten des Angegriffenen jedwede Notwehrrelevanz ab. Und: Literaturvertreter, die die Berücksichtigung einer Provokation bei § 32 zulassen, fordern zum Teil die Rechtswidrigkeit des provokativen Vorverhaltens. Da beide

A auf eine ins Persönliche gehenden Auseinandersetzung mit O ein. Dieses Vorverhalten könnte zumindest eine Beschränkung des Notwehrrechts auslösen, unter anderem dazu führen, dass A den Angriffen des O auszuweichen hätte. In der Frage, welche Qualität eine rechtserhebliche Provokation erreichen muss, vertritt die Rechtsprechung die anspruchsloseste Auffassung. Sie lässt bereits ein "sozialethisch missbilligenswertes" Vorverhalten ausreichen. Doch bietet der Sachverhalt nicht einmal für diese Mindestbedingung genügende Anhaltspunkte. Eine Einschränkung des Notwehrrechts auf Grund fehlender "Gebotenheit" ist daher abzulehnen.

STRAFRECHT

d) Subjektives Rechtfertigungselement

A handelte in Kenntnis der objektiven Notwehrumstände. Die Frage, ob zusätzlich ein Verteidigungswille vorliegen muss, kann dahinstehen. Denn A handelte in der Absicht, sich zu verteidigen.

e) Erg.: Das Verhalten des A, der Wurf mit der Glasschüssel in Richtung des O, war gem. § 32 gerechtfertigt.

IV. Erg.: A hat sich nicht gem. § 223 I strafbar gemacht.

B. Sachbeschädigung, § 303 I

A könnte sich, indem er mit seinem Wurf die Glasschüssel am Boden zersplittern ließ, gem. § 303 I strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Die Glasschüssel der F ist eine für A fremde Sache. Diese könnte A zerstört haben (§ 303 I, 2. Alt.). Zerstörung bedeutet die Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit durch Einwirkung auf die Sachsubstanz. A warf die Vase durch die Luft, woraufhin die Vase zu Boden fiel und zersplitterte. Also hat A eine fremde Sache zerstört. Die Zerstörung der Vase setzt notwendig ihre Beschädigung (§ 303 I, 1. Alt.) voraus. Mithin hat A den objektiven Tatbestand des § 303 I verwirklicht. Dies geschah zumindest mit Eventualvorsatz.

II. Rechtfertigung

Die Rechtswidrigkeit entfiele, wenn sich A auf einen Rechtfertigungsgrund berufen konnte.

1. Notwehr, § 32

In Betracht kommt eine Rechtfertigung gem. § 32. Doch wird die Notwehr in § 32 II als "Verteidigung" bezeichnet. Dieses Wort lässt erkennen, dass sich die Notwehr nur gegen den Angreifer richten darf. Eigentümerin der zerstörten Vase war die an der Auseinandersetzung nicht beteiligte F. Mithin scheidet eine Rechtfertigung gem. § 32 aus.

Kontroversen fallirrelevant sind, ist eine ausführliche Darstellung des Streitstandes entbehrlich. (Vgl. zu den Verästelungen der Provokationsfragen die ausführliche Begutachtung, JuS 2018, 141.) Die vorliegende Klausurbearbeitung hinterlässt mit ihrem Blick für die Problemlage und deren praktische Bedeutsamkeit einen überdurchschnittlichen Findruck.

Gut und schön knapp gelöst. Kontroverse um die Struktur des subjektiven Rechtfertigungselements gesehen und deren Fallirrelevanz erkannt.

Gliederungsfehler! Notwehr unter "1." diskutiert. "2." fehlt.

Auch hier ist die Prüfung möglichst knapp zu halten. Die Schwerpunkte liegen ersichtlich bei der Rechtfertigungsfrage. Zu vermissen ist allenfalls ein knapper Hinweis auf die Kausalität und die objektive Zurechenbarkeit des Verhaltens.

4 JuS-Extra 2018 www.JuS.de

2. Notstand, § 904 S. 1 BGB

Eine Rechtfertigung könnte sich aus § 904 S. 1 BGB ergeben.

- a) Notwendig ist eine Gefahr, das heißt die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bei A. Angesichts der absehbaren Prügelei liegt eine solche Gefahr für die körperliche Integrität des A vor.
- b) Die Gefahr muss gegenwärtig sein. Diese Voraussetzung ist hier zu bejahen, siehe oben A III 1 a bb.
- c) Der Wurf mit der Vase müsste zur Abwendung der Gefahr notwendig sein. Eine Handlung ist nur dann notwendig, wenn sich die Gefahr nicht auf mildere Art abwenden lässt.
- aa) A hätte der Auseinandersetzung durch einen Rückzug aus dem Eingangsbereich des Wohnzimmers und durch Verschließen der Wohnzimmertür entgehen können. So gesehen, war der Wurf mit der Vase nicht notwendig.
- bb) Doch wurde oben festgestellt, dass die Erforderlichkeit i. S. d. § 32 nicht deshalb entfällt, weil sich der Täter zurückziehen kann (A III 1 b). Möglicherweise ist dieses Ergebnis auf § 904 S. 1 BGB zu übertragen. Der Wurf mit der Vase wäre notwendig, weil A dem O nicht zu weichen braucht.
- cc) Doch sind die qualitativen Unterschiede zwischen § 32 und § 904 S. 1 BGB zu berücksichtigen. Während § 32 von der Abwehr eines Angriffs spricht, geht es bei § 904 S. 1 BGB um die Abwendung einer Gefahr. In der Situation des § 32 richtet sich die Verteidigungshandlung gegen den Angreifer. In der Konstellation des § 904 S. 1 BGB hingegen wird ein Unbeteiligter, der Eigentümer einer Sache, in Mitleidenschaft gezogen. Diese Überlegung drängt dazu, die Notwendigkeit i. S. d. § 904 S. 1 BGB enger zu verstehen als die Erforderlichkeit i. S. d. § 32. Der Eigentümer der Sache ist - im Unterschied zum Angreifer - für die Gefahrentstehung nicht verantwortlich. Seine Rechtsgüter sind jedenfalls dann zu schonen, wenn der Täter sich durch Deeskalation vor dem bevorstehenden Angriff schützen kann. Der Sachverhalt zeigt, dass A sich durch Verlassen des Wohnzimmers gefahrlos hätte zurückziehen können. Der Wurf mit der Vase war daher i. S. d. § 904 BGB nicht notwendig.
- d) Erg.: Das Handeln des A war nicht nach § 904 S. 1 BGB gerechtfertigt.
- 3. Notstand, § 34

Nichts anderes ergibt sich aus § 34, dem Generaltatbestand des Aggressivnotstands. § 34 verlangt, dass die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Wie soeben gezeigt, hätte A sich zurückziehen können.

4. Erg.: Der Wurf mit der Vase war rechtswidrig.

Mit entsprechender Begründung ist auch eine andere Ansicht vertretbar! So mag man darauf abstellen, dass der rechtswidrig angegriffene und körperlich unterlegene A sein Verteidigungsrecht ohne Zugriff auf das Eigentum der F de facto nicht wirksam ausüben könnte. (Vgl. zu weiteren Differenzierungen des Diskussionsstands die ausführliche Begutachtung, JuS 2018, 141 [146 ff.].)

III. Schuld

Jedoch könnte der Schuldvorwurf entfallen.

STRAFRECHT

1. Verbotsirrtum, § 17 S. 1

Dass A die Rechtslage falsch einschätzte und meinte, er dürfe zur Vermeidung der Prügelei auf fremdes Eigentum zugreifen, ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Es liegt kein Verbotsirrtum nach § 17 S. 1 vor.

2. Entschuldigender Notstand, § 35 I

Zwar bestand eine gegenwärtige Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des A, siehe oben B II 2 a, b. Allerdings hätte A sich zurückziehen können. Die Gefahr wäre auch ohne den Wurf mit der Vase abwendbar gewesen, siehe oben B II 2 c. Eine Entschuldigung nach § 35 I scheidet also aus.

3. Erg.: A handelte schuldhaft.

IV. Erg.: Sein Handeln ist gem. § 303 I strafbar.

C. Erg.: A hat sich gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung strafbar gemacht.

Da der Sachverhalt keinen Anhaltspunkt für den Verbotsirrtum bietet, könnten die Andeutungen zu § 17 auch gänzlich unterbleiben. – Jedenfalls verbietet sich eine längere Darstellung. Die Probleme der Aufgabe liegen ersichtlich bei der objektiven Rechtfertigung, nicht im Irrtumsbereich.

Verweis legitim? Keine Differenzen zwischen der Erforderlichkeitsklausel des § 35 I und den entsprechenden Erfordernissen der § 34 StGB, § 904 S. 1 BGB?

Strafantrag? § 303c!

Votum:

Eine weit überdurchschnittliche Leistung! Verf. erkennt die beiden zentralen Rechtfertigungsfragen der Aufgabe (Gegenwärtigkeitsverständnis des § 32; Konkurrenz der Rechtfertigungsgründe der § 32 StGB, § 904 BGB). Besonders hervorzuheben ist das Bemühen um eine nachvollziehbare Diskussion der jeweiligen Kontroversen.

Der Aufbau der Darstellung ist auf den Tatbestands- und Rechtfertigungsebenen inhaltlich sowie gutachtentechnisch folgerichtig und nahezu lückenlos. Die Subsumtion schöpft die Sachverhaltsinformationen weitgehend aus.

Kleinere Schwächen zeigen sich bei der Auflistung der Angriffsobjekte (§ 32) sowie bei der Bezeichnung und der Diskussion des provokativen Vorverhaltens des A. Hinzu kommen geringfügige Flüchtigkeiten, die einem Anfänger nicht anzulasten sind. Im Einzelnen sei auf die Randbemerkungen verwiesen. Insgesamt verdient die Arbeit hohe Anerkennung. sehr gut (16 Punkte)

Beispiel für eine "mangelhafte" Bearbeitung

A. Strafbarkeit des A wegen gefährlicher Körperverletzung gem. § 224

A könnte sich gem. § 224 der gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des O strafbar gemacht haben.

I. Objektive Tatbestandsmäßigkeit Hierfür müsste A zunächst die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen des § 224 I erfüllen. Einstieg mit zahlreichen Fehlern!

- 1. Verf. ignoriert den Bearbeitervermerk. Nur § 223 zu prüfen.
- 2. Wenn schon § 224, dann nach dem Grundtatbestand des § 223 zu erörtern.
- 3. Konkretisierung fehlt: "..., indem er O die Glasschüssel gegen den Kopf warf..."
- 4. Es heißt "strafbar wegen Körperverletzung", "schuldig der Körperverletzung". Fehler im Folgenden nicht mehr gesondert vermerkt.

6 JuS-Extra 2018 www.JuS.de

1. Tathandlung

Dafür müsste zunächst eine Handlung des A vorliegen. Eine Handlung ist jede vom Willen gelenkte Bewegung einer Person. A hat die Glasschüssel bewusst geworfen. Eine Handlung liegt somit vor.

2. Gefährliche Tatmittel oder Begehungsweise gem. § 224 I Nrn. 1–5

Fraglich ist ob A ein gefährliches Tatmittel oder eine Begehungsweise gem. § 224 I Nrn. 1–5 angewendet hat.

a) Gefährliches Werkzeug

Die Glasschüssel könnte ein gefährliches Werkzeug gem. § 224 I Nr. 2 Alt. 2 darstellen.

Gefährlich ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Ein Werkzeug ist ein beweglicher Gegenstand, mittels dessen durch Einwirkung auf den Körper eine Verletzung zugefügt werden kann. Die Glasschüssel ist nach Art ihrer Benutzung nicht geeignet, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Somit ist die Vase kein gefährliches Werkzeug.

b) Leben gefährdende Behandlung

A könnte durch das Werfen der Glasschüssel gem. § 224 I Nr. 5 eine das Leben gefährdende Behandlung ausgeführt haben. Eine das Leben gefährdende Behandlung besteht, wenn eine Verletzungshandlung den konkreten Umständen nach objektiv geeignet war, das Leben des Opfers in Gefahr zu bringen.

Das einmalige Werfen der Glasschüssel gegen den Kopf des O ist nach den konkreten Umständen objektiv zwar geeignet, O erheblich zu verletzen, aber nicht damit sein Leben zu gefährden. Hierfür bedarf es vielmehr wuchtigerer Schläge. Eine das Leben gefährdende Behandlung liegt somit nicht vor.

Zwischenergebnis zu I

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis zu A

Eine Strafbarkeit des A wegen einer gefährlichen Körperverletzung zum Nachteil des O scheidet gem. § 224 I aus.

B. Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung gem. § 223 A könnte sich gem. § 223 I der Körperverletzung zum Nachteil des O strafbar gemacht haben, indem er ihm die Glasschüssel gegen den Kopf warf.

I. Objektiver Tatbestand

Hierfür müsste A zunächst eine körperliche Misshandlung oder eine Gesundheitsschädigung an O verursacht haben.

Fraglich ist, ob eine körperliche Misshandlung vorliegt. Eine körperliche Misshandlung ist eine üble, Einzusteigen ist mit den gesetzlichen Merkmalen (zB "körperliche Misshandlung"). In diesem Rahmen wären ua der Erfolgseintritt und die Kausalität zu konstatieren. Eine Vorprüfung der Handlungsqualität ist entbehrlich. Die "Handlung" ist hier unproblematisch und sollte innerhalb der Kausalitätsprüfung knapp festgestellt werden.

S. o.: Darstellung überflüssig, da nicht gefragt. Zudem ist das Ergebnis falsch. § 224 I Nr. 2 wäre sicher zu bejahen.

S. o.: überflüssig, da nicht gefragt. Zudem ist das Ergebnis zweifelhaft. Das Problembewusstsein fehlt.

Frage der Kausalität nur aufgeworfen. Prüfung und Feststellung fehlen. Fällig wäre ein kurzer Hinweis auf die "conditio sine qua non". Dabei wäre der Urteilsstil akzeptabel, da die "Kausalität" hier unproblematisch ist.

unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden des Opfers mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. A hat dem O durch Werfen der Glasschüssel an den Kopf eine schmerzhafte Kopfwunde beigefügt. Eine körperliche Misshandlung liegt somit vor. Und die "Gesundheitsschädigung"? Eingangs erwähnt. Prüfung

II. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand setzt den Vorsatz des A bezüglich aller Merkmale des objektiven Tatbestandes voraus. Durch das Werfen der Schüssel wollte A den O von sich fernhalten. Dass er dadurch eine körperliche Misshandlung bzw. eine Gesundheitsschädigung hervorruft, war ihm bewusst und gezielt beabsichtigt. Er handelte mit dolus directus ersten Grades.

Folglich handelte A vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit

Fraglich ist, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. In Betracht könnte hier § 32 kommen. Dies setzt zunächst einen Angriff gem. § 32 II voraus. Durch das Zugehen auf A mit erhobener Faust greift O den A an. Ein Angriff liegt somit vor.

Der Angriff müsste auch gegenwärtig sein. Hierfür müsste dieser zumindest unmittelbar bevorstehen.

Jedoch hätte O noch fünf weitere Schritte gehen müssen, um A mit der Faust zu erwischen. In dieser Zeit hätte A den Raum verlassen und von außen abschließen können. Der Angriff stand somit nicht unmittelbar bevor.

Ebenso erscheint fraglich, ob sich das Abwehrverhalten des A noch als geboten darstellt. Diese Frage ist eindeutig zu verneinen, da die Gastgeberin A des Wohnzimmers verwiesen hat, womit sich sein erneutes Auftreten als höchst sozialethisch missbilligenswert darstellt.

IV. Schuld

A handelte schuldhaft, da Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe nicht greifen.

V. Ergebnis

A hat sich gem. § 223 I wegen Körperverletzung zum Nachteil des O strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des A wegen Sachbeschädigung gem. § 303

A könnte sich zum Nachteil der F der Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht haben, indem er die Glasschüssel gegen den Kopf des O warf.

I. Objektiver Tatbestand

Hierfür müsste die Glasschüssel im Eigentum der F stehen und für A somit eine fremde Sache sein. Außerdem muss er die Vase beschädigt oder zerstört haben. 1. Definition des Vorsatzes fehlt. 2. Verf. thematisiert den Vorsatz bezüglich der "Gesundheitsschädigung", obwohl eine Prüfung dieses Merkmals im objektiven Tatbestand fehlt. 3. Das Ziel des A ("...O von sich fernhalten") betrifft das subjektive Rechtfertigungselement und ist für die Frage des Tatbestandsvorsatzes belanglos (vgl. §§ 16, 17); erst unter III zu thematisieren.

Beim "Angriff" ist zumindest das betroffene Gut zu bezeichnen: hier die "körperliche Integrität" des A. Zudem: Angriff auf die Ehre des O durch die Bezeichnung als "Schwachkopf"?

Sicherlich vertretbare Restriktion der "Gegenwärtigkeit". Aber die dogmatische Ableitung und das Problembewusstsein fehlen. Konkret: Stützt Verf. seine Ansicht auf § 22? Wenn ja: Drängt die Interessenlage bei der Notwehr nicht zu einem großzügigeren Umgang mit der Frage der Gegenwärtigkeit? Die Feststellung des Ergebnisses fehlt: "Also ist der Angriff des O nicht gegenwärtig."

Die Prüfung ist überflüssig, da eine "Notwehr" bereits mit der Verneinung der "Gegenwärtigkeit des Angriffs" ausscheidet. Im Übrigen ist die Darstellung inhaltlich unpräzise. Das hier in Betracht kommende Subkriterium der sog. Gebotenheit, die "Provokation des Angriffs", wird nicht benannt. Zudem bleibt das Urteil des Verfassers ("sozialethisch missbilligenswert") letztlich ohne Begründung; die Sachverhaltswiedergabe genügt nicht

Satzbau? Besser: "wegen Sachbeschädigung zum Nachteil der F". Und: Die Konkretisierung ist tatbestandsinadäquat. Sie passt eher zu § 223 als zu § 303.

Obersatz verdreht. Mit gesetzlichen Merkmalen (fremde Sache) beginnen. Erst dann definieren und subsumieren. Im Übrigen: Anhäufungen gesetzlicher Merkmale vermeiden! Schrittweise prüfen!

8 JuS-Extra **2018** www.JuS.de

1. Fremdheit der Vase

Die Glasschüssel müsste fremd sein. Eine Sache ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht und nicht herrenlos ist. Die Schüssel steht nicht im Eigentum des A, sondern der F. Somit ist die Schüssel für A fremd.

2. Sache

Die Glasschüssel müsste eine Sache sein. Gemäß § 90 BGB sind Sachen nur körperliche Gegenstände. Die Glasschüssel ist ein körperlicher Gegenstand. Somit ist sie eine Sache.

3. Zerstörung oder Beschädigung

Die Glasschüssel müsste zumindest beschädigt worden sein. Durch das Werfen und Zersplittern der Glasschüssel liegt eine völlige Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit und somit eine Zerstörung vor. Folglich hat A die Schüssel zerstört.

II. Subjektiver Tatbestand

A müsste auch vorsätzlich gehandelt haben. Er wollte mit dem Werfen der Schüssel primär den Angriff abwehren, hat aber in Kauf genommen, die Schüssel damit zu zerstören. Somit liegt der zumindest geforderte Eventualvorsatz (dolus eventualis) vor. A handelt folglich vorsätzlich.

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Siehe Ausführungen bei der einfachen Körperverletzung.

III. Ergebnis

A hat sich gem. § 303 I wegen Sachbeschädigung zum Nachteil der F strafbar gemacht.

Mit dem Substantiv "Sache" beginnen. Darstellung im Übrigen zu breit und umständlich. Dass die Vase sich im Eigentum der F befindet, gibt der Sachverhalt vor.

1. S. o.: Reihenfolge der Merkmale. Substantiv vor Adjektiv.

2. Prüfung umständlich. Legitim wäre die Feststellung der Tatobjektseigenschaft in einem Satz (Urteilsstil): "Die Glasschüssel ist eine im Eigentum der F stehende, damit für A fremde Sache"

Prüfung nicht stringent. Gesetzliches Merkmal wird "ausgetauscht". Im Obersatz "Beschädigung", in der Mitteilung des Prüfungsergebnisses "Zerstörung"?

Vorsatzdefinition fehlt. Und: Erneut schleicht sich in die tatbestandliche Vorsatzprüfung eine Erörterung des subjektiven Rechtfertigungselements ein ("wollte ... Angriff abwehren"). S. o.: B II.

Eine aus heutiger dogmatischer Sicht unhaltbare Parallelisierung und Vereinfachung der Rechtfertigungsfrage! Die bei der Körperverletzung (B.) erörterte Notwehr gemäß § 32 betrifft nur das Verhältnis zwischen dem Angreifer O und dem Verteidiger A. Die Frage einer Duldungspflicht der unbeteiligten F beurteilt sich allein nach § 904 BGB (bzw. § 34). Von der eigentlichen Problematik (Nebeneinander der § 32 StGB, § 904 BGB?) ist die Darstellung weit entfernt.

Konkurrenzbeziehung zwischen Körperverletzung und Sachbeschädigung? § 52!

Votum:

Die Bearbeitung ist misslungen. Schon der Einstieg über § 224 schlägt negativ zu Buche. Hier ignoriert Verf. den Bearbeitervermerk, obendrein die anerkannte Aufbauregel, Qualifikationstatbestände erst nach der Untersuchung der grundtatbestandlichen Voraussetzungen (hier § 223) zu prüfen. Die Darstellungen zu § 223 zeigen in der Auflistung der gesetzlichen Merkmale sowie in der Definition und Subsumtion zahlreiche Auslassungen. Bei der "Sachbeschädigung gem. § 303" fehlt eine folgerichtige Prüfung der gesetzlichen Merkmale.

Auch die beiden Rechtfertigungsdiskussionen lassen erhebliche Schwächen erkennen. Eine Definition des Angriffs i. S. d. § 32 fehlt. Die Verneinung der "Gegenwärtigkeit des Angriffs" ist zwar vertretbar, lässt aber jegliches Problembewusstsein vermissen. Bei der Frage der Rechtfertigung der Sachbeschädigung (§ 303) stützt Verf. eine Duldungspflicht der F ohne Weiteres auf die entsprechenden Ausführungen zur Frage der Duldungspflicht des O aus § 32. Damit wird die Sonderregelung des § 904 BGB für die Inanspruchnahme von Gütern Unbeteiligter übersehen.

Im Einzelnen sei auf die jeweiligen Randbemerkungen verwiesen. Insgesamt ist die Darstellung nicht mehr brauchbar. *mangelhaft (2 Punkte)*